

# Verfassungsstaatlichkeit im Wandel

Festschrift für Thomas Würtenberger  
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Dirk Heckmann  
Ralf P. Schenke  
Gernot Sydow



Duncker & Humblot · Berlin

# Verfassungsstaatlichkeit im Wandel

Festschrift für Thomas Würtenberger  
zum 70. Geburtstag



# Verfassungsstaatlichkeit im Wandel

Festschrift für Thomas Würtenberger  
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Dirk Heckmann  
Ralf P. Schenke  
Gernot Sydow



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen  
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Tritsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISBN 978-3-428-13918-7 (Print)

ISBN 978-3-428-53918-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-83918-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>



W. J. W. J.



## Vorwort

Am 27. 1. 2013 feiert Thomas Würtenberger seinen 70. Geburtstag. Ihm zu diesem Anlass eine Festschrift zu widmen und damit einen Rechtswissenschaftler zu ehren, der sowohl dem Öffentlichen Recht, aber auch den Grundlagenfächern viel gegeben hat, war uns als seinen Schülern eine Herzensangelegenheit. Aber auch wer eingeladen wurde, an der Festschrift mitzuwirken, befand sich in einer angenehmen Position: Das wissenschaftliche Werk des Jubilars weist so ungewöhnlich viele Facetten auf, dass es denkbar leicht fällt, einen Bezug zu eigenen Arbeiten herzustellen. Dies gilt umso mehr, als Thomas Würtenberger den rechtswissenschaftlichen Diskurs nicht selten durch eigene Begriffe (mit-)geprägt hat, wobei beispielhaft für viele andere nur an die Akzeptanz des Verwaltungshandelns, die Normerlassklage, Zeitgeist und Recht oder die Resilienz erinnert sei.

Thomas Würtenberger wurde 1971 mit einer Dissertation über „Die Legitimität staatlicher Herrschaft“ promoviert, die Konrad Hesse betreut hat und die zugleich das Fundament für die rechts- und ideengeschichtliche Tiefe gelegt hat, die alle seine späteren Arbeiten auszeichnet. In seiner Geburtsstadt Erlangen war er 1972 bis 1978 Wissenschaftlicher Assistent von Reinhold Zippelius am Institut für Rechtsphilosophie und Allgemeine Staatslehre. In dieser Zeit hat er sich mit einer Arbeit über „Staatsrechtliche Probleme politischer Planung“ für die Fächer Staats- und Verwaltungsrecht, Verfassungsgeschichte und Verwaltungswissenschaft habilitiert.

Bereits 1979 wurde er an der Universität Augsburg zum Professor für Öffentliches Recht ernannt, 1981 auf einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungswissenschaft, Staatsphilosophie und Verfassungsgeschichte an der Universität Trier berufen. Einen Ruf an die Universität Regensburg lehnte er ab, nahm hingegen den 1987 erteilten Ruf auf die Nachfolge Hesse nach Freiburg an. Seit 1988 hatte er dort den Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht inne, der mit der Funktion eines Direktors des Instituts für Öffentliches Recht verbunden war. Der Universität Freiburg ist er trotz eines weiteren, ehrenvollen Rufes an die Universität zu Köln treu geblieben. Seit seiner Emeritierung leitet er die öffentlich-rechtliche Abteilung der Freiburger Forschungsstelle für Hochschulrecht und Hochschulrechtsrecht.

Die Bezeichnung seines früheren Lehrstuhls an der Universität Trier hatte bereits vier Arbeitsbereiche explizit hervorgehoben: Öffentliches Recht, Verwaltungswissenschaft, Staatsphilosophie und Verfassungsgeschichte. Auch diese Aufzählung deutet die Breite des wissenschaftlichen Arbeitens von Thomas Würtenberger nur an, ohne sie zu erschöpfen: Das Öffentliche Recht hat er breit ausgefächert bearbeitet, vor allem im Staatsrecht, im Recht der Inneren Sicherheit, im Hochschulrecht sowie im Verfahrens- und Prozessrecht. Über das deutsche Öffentliche Recht hinaus



galt und gilt sein Interesse der Verfassungsvergleichung und der Freiheits- und Verfassungssymbolik. Monographische Studien hat er unter der Fragestellung von „Zeitgeist und Recht“ und zur „Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen“ vorgelegt. Auf der Tagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer referierte er 1998 zum Thema „Rechtliche Optimierungsgebote oder Rahmensetzungen für das Verwaltungshandeln?“. In den vergangenen Jahren lag einer seiner Forschungsschwerpunkte auf dem Sicherheitsrecht, was sich auch in zahlreichen Beiträgen in dieser Festschrift widerspiegelt.

Eine Generation von Studenten hat Thomas Würtenberger durch seine Lehrbücher geprägt: ein in drei Auflagen erschienenes Lehrbuch „Verwaltungsprozessrecht“, ergänzt um einen ebenfalls in drei Auflagen verlegten Band „Verwaltungsprozessrecht“ in der Reihe „Prüfe Dein Wissen“; eine Darstellung des „Polizeirechts in Baden-Württemberg“ in sechs Auflagen; mehrere Neuauflagen und Bearbeitungen der „Einführung in das juristische Denken“ von Karl Engisch; schließlich das von Theodor Maunz begründete und von Reinhold Zippelius fortgeführte Studienbuch „Deutsches Staatsrecht“, das er in zwei Neuauflagen zu einem eigenen Werk fortentwickelt hat.

In den ersten Augsburger Jahren gehörte auch die Vorlesung Europarecht zu seinen Lehrverpflichtungen. Die europarechtlichen Bezüge der von ihm bearbeiteten Rechtsgebiete hat er stets im Blick behalten. Mehr noch als die Auslegung einzelner Richtlinien und Verordnungen aussagen kann, hat er in einer Tiefendimension zum Verständnis der europäischen Einigung beigetragen und sich als ein weltoffener Europäer erwiesen. Schon in seinem Studium gehörte neben Freiburg und Berlin auch Genf zu seinen Studienorten. Im Anschluss an die juristischen Staatsexamina verbrachte er ein Jahr als Stipendiat an der *École nationale d'administration* in Paris und hat so die Grundlage für eine intime Kenntnis der französischen Rechtsordnung gelegt. Die Verfassungsgeschichte hat er in einer europäischen Dimension betrieben, die Verfassungs- und Freiheitssymbolik Frankreichs auch einem deutschen Leserkreis erschlossen. Als Gastprofessor hielt er Vorlesungen an den Universitäten Paris I (Sorbonne), Straßburg, Lausanne und Istanbul (Bahçeşehir). Immer wieder hat er junge Wissenschaftler aus dem Ausland an seinen Lehrstuhl geholt und ihnen die Möglichkeit geboten, sich mit deutscher Rechtsdogmatik vertraut zu machen. Zahlreiche Kontakte unterhielt er insbesondere in den asiatischen Rechtsraum, besondere Erwähnung verdient aber auch sein selbstloses Engagement für die Transformationsstaaten Osteuropas.

Über viele Jahre hinweg war er Rechtsberater des Rektors der Universität Freiburg und hat über seine Teilnahme an den Rektorats- und Senatssitzungen die Entwicklung der Universität mitgeprägt. Mehrere Jahre gehörte er dem Vorstand des Frankreichszentrums der Universität Freiburg an.

Thomas Würtenberger kennzeichnen eine bildungsbürgerliche Weltläufigkeit und ein waches Interesse an den Prägungen und Sichtweisen anderer. Sein Lehrstuhl – wie sein Haus in der Freiburger Wiehre – wurden so zu einem idealen Ort des wis-

senschaftlichen Austausches, sei es mit Fachkollegen aus Ostasien, sei es mit Humboldt-Stipendiaten und anderen ausländischen Nachwuchswissenschaftlern, sei es mit Studenten, denen er und seine Frau im Anschluss an die schon legendären Seminarveranstaltungen ebenso oft ihre Gastfreundschaft haben zuteil werden lassen.

Zeugnis von seiner Fähigkeit, andere für die wissenschaftliche Arbeit zu begeistern, gibt nicht zuletzt die hohe Zahl seiner Doktoranden. Weit über 90 Dissertationen hat er betreut und drei Schüler zur Habilitation geführt.

Wer Thomas Würtenberger kennt, weiß genau, dass er an seinem 70. Geburtstag nur einen Moment innehalten wird, um dann seine wissenschaftliche Arbeit mit ungebremstem Eifer und Begeisterung fortzusetzen. Hierzu wünschen wir ihm alles Gute und freuen uns schon jetzt auf die Denkanstöße und Impulse, die hiervon auch in Zukunft ausgehen werden.

*Dirk Heckmann*

*Ralf P. Schenke*

*Gernot Sydow*



# Inhaltsverzeichnis

## I. Methodenlehre, Rechtsphilosophie, Rechtssymbolik

<i>Chongko Choi</i> Staats- und Rechtssymbolik in geteilten Staaten: Ehemaliges Deutschland und Korea .....	3
<i>Dirk Heckmann</i> Cloud Computing im Zeitgeist. Juristische Hürden, rechtspolitische Unwägbarkeiten, unternehmerische Gestaltung .....	17
<i>Erk Volkmar Heyen</i> Verfassungswandel im Bild: Werner Tübkes „Herbst ’89“ .....	43
<i>Martin Hochhuth</i> Die Aufgaben der Moderne und der Stachel der Postmoderne .....	63
<i>Joseph Jurt</i> Die Nationalsymbole in Brasilien: Vom Kaiserreich zur Republik .....	83
<i>Stephan Kirste</i> Kairós – Zeitgeist – Verfassung .....	103
<i>Rudolf Wendt</i> Verfassungsorientierte Gesetzesauslegung .....	123
<i>Reinhold Zippelius</i> Probleme der Rechtsfortbildung .....	137

## II. Staatslehre, Verfassungsgeschichte, Politikwissenschaft

<i>Richard Bartlsperger</i> Der Verfassungsstaat als Staatsbegriff .....	149
---	-----

<i>Bernd Grzeszick</i>	
Pluralismus und Föderalismus in der deutschen Staatslehre an der Wende zum 20. Jahrhundert. Zum möglichen Ertrag verfassungshistorischer Vergleiche für Fragen der europäischen Integration .....	193
<i>Wolfgang Jäger</i>	
Die Bundesversammlung – Ein unterschätztes Verfassungsorgan .....	213
<i>Matthias Jestaedt</i>	
Verfassungstheorie als Referenz für Verfassungsanwendung, Verfassungsänderung und Verfassungsgebung .....	221
<i>Peter Krause</i>	
Warum haben wir ein öffentliches Recht? .....	235
<i>Joachim Lege</i>	
„Die richtige Meinung vom Schrecklichen“. Platon über das Staats- und Verwaltungsrecht .....	271
<i>Hans-Peter Schneider</i>	
Staatszielbestimmungen und Lebensordnungen. Zur Entstehung der Verfassung des Freistaats Thüringen .....	281
<i>Christian Starck</i>	
Die Entwicklung der Sozialversicherungsgesetzgebung in Deutschland und die europäische Sozialunion .....	293
<i>Rudolf Steinberg</i>	
Das Volk und Gegenstände und Formen direkter Demokratie .....	305
<i>Dieter Wyduckel</i>	
Gemeinschaft, Recht und Souveränität in der Politischen Theorie des Johannes Althusius .....	323
<b>III. Akzeptanzforschung und Mentalitätsgeschichte</b>	
<i>Ivo Appel</i>	
Frühe Bürgerbeteiligung und Vorhabenakzeptanz .....	341
<i>Johannes Masing</i>	
Die deutsche Polenbegeisterung der Jahre 1830 bis 1832 .....	359
<i>Ulrich Rommelfanger</i>	
Akzeptanz und Legitimität parlamentarischer Entscheidungen. Erforderlichkeit einer Neujustierung? .....	377

<i>Reiner Schmidt</i>	
Anmerkungen zur Akzeptanz von Gesetzen . . . . .	397

<i>Jens-Peter Schneider</i>	
Akzeptanz für Energieleitungen durch Planungsverfahren . . . . .	411

#### **IV. Europarecht, internationales, ausländisches Recht**

<i>Stephan Breitenmoser</i>	
Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC in Verfahren der internationalen Amts- und Rechtshilfe . . . . .	425

<i>Benito Aláez Corral</i>	
Ciudadanía democrática en la constitución española de 1978: Entre la poten- ciación y la limitación del ejercicio multicultural de los derechos fundamen- tales. Demokratische Staatsbürgerschaft in der spanischen Verfassung von 1978: Zwischen Förderung und Einschränkung der multikulturellen Ausübung der Grundrechte . . . . .	449

<i>Klaus W. Grewlich</i>	
„Governance“ und europäisches Regulierungsrecht in Netzwerkindustrien . . .	479

<i>Jörg Gundel</i>	
Die Stellung des Europäischen Bürgerbeauftragten im Rechtsschutzsystem der EU . . . . .	497

<i>Dieter Kugelmann</i>	
Datenschutz in der europäischen Innenpolitik . . . . .	517

<i>Chien-hung Liu</i>	
台灣訴願制度之發展 Die Entwicklung des Widerspruchsverfahrens in Taiwan . . . . .	533

<i>Johannes W. Pichler</i>	
Europas Identität im Selbstbestimmungsrecht. Eine Behauptung . . . . .	545

<i>Gernot Sydow</i>	
Die britische Verfassung im Stadium der Präkodifikation . . . . .	575

<i>Silja Vöneky</i>	
Rechtlich begrenzte Zukunftsforschung? Die Totalsequenzierung des mensch- lichen Genoms aus der Perspektive des internationalen und nationalen Rechts	591

<i>Ulrich Vosgerau</i>	
Die Mobilisierung der Verbände zur Durchsetzung des Europarechts . . . . .	609

<i>Feridun Yenisey</i>	
Die Videoüberwachung des öffentlichen Raumes in der Türkei . . . . .	629

## V. Grundrechte, Staatsrecht

<i>Hartmut Bauer</i>	
Demokratisch inspirierte Petitionsrechtsmodernisierungen. Zugleich ein Beitrag zur Elektronisierung des Petitionswesens . . . . .	639
<i>Christoph Enders</i>	
Grundrechtseingriffe durch Datenerhebung? Am Beispiel der Videobeobachtung insbesondere von Versammlungen . . . . .	655
<i>Michael Fehling</i>	
Mittelbare Diskriminierung und Art. 3 (Abs. 3) GG: Vom europäischen Recht lernen!? . . . . .	669
<i>Michael Kloepfer</i>	
Laufzeitverlängerung bei Kernkraftwerken und Bundesratszustimmung. Zur Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des 11. Änderungsgesetzes zum AtG . . .	689
<i>Ursula Köbl</i>	
Von der Gleichstellung nichtehelicher Kinder zur Gleichstellung nichtverehelichter Eltern im Unterhalts- und Rentenrecht? . . . . .	707
<i>Heiner Kühne</i>	
Zeitgeist und Menschenrechte – Das Beispiel der Diskussion um die Folter . .	725
<i>Hartmut Maurer</i>	
Volksabstimmung und Volksgesetzgebung in Baden-Württemberg . . . . .	731
<i>Detlef Merten</i>	
Die Landrechts-Freiheiten als Schritt auf dem Weg in den grundrechtsgeprägten Staat . . . . .	757
<i>Dietrich Murswiek</i>	
Der Umgang mit verfassungswidrigen Vereinigungen nach dem Grundgesetz . . . . .	775
<i>Meinhard Schröder</i>	
Varianten, Ausmaß und Stil der Änderungen des Grundgesetzes . . . . .	791
<i>Indra Spiecker gen. Döhmman</i>	
Die Online-Durchsuchung als Instrument der Sicherheitsgewährleistung . . . . .	803

<i>Rainer Wahl</i>	
Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Ausgangslage und Gegenwartsproblematik .....	823
<i>Thomas Würtenberger</i>	
Eigentumsschutz im Rahmen von Politikänderungen – am Beispiel von § 29 Abs. 4 des Ersten GlüÄndStV .....	855

## VI. Prozessrecht

<i>Friedhelm Hufen</i>	
Eine Brücke über die Lücke: Die Normerlassklage im System verwaltungsgerichtlicher Klagearten .....	873
<i>Michael Ronellenfötsch</i>	
Zum ausgewogenen vorläufigen Rechtsschutz bei Fernstraßenprojekten .....	883
<i>Friedrich Schoch</i>	
Das gerichtliche „in camera“-Verfahren im Informationsfreiheitsrecht .....	893
<i>Udo Steiner</i>	
Der sog. funktionslose Bebauungsplan im Rechtsschutzkonzept des § 47 VwGO .....	911
<i>Rolf Stürner</i>	
Europäisches und US-amerikanisches Grundverständnis der Verfahrensöffentlichkeit im Zivilprozess .....	921
<i>Arnd Uhle</i>	
Das Recht auf wirkungsvollen Rechtsschutz .....	935

## VII. Sicherheitsrecht und Sicherheitsforschung

<i>Wolfgang Frisch</i>	
Das Bundesverfassungsgericht und die Sicherungsverwahrung .....	959
<i>Hans-Helmuth Gander</i>	
Das Verlangen nach Sicherheit. Anthropologische Befunde .....	983
<i>Christoph Gusy</i>	
Resilient Societies. Staatliche Katastrophenschutzverantwortung und Selbsthilfefähigkeit der Gesellschaft .....	995



<i>Stefan Kaufmann</i>	
Die Stadt im Zeichen ziviler Sicherheit .....	1011
<i>Ralf Poscher</i>	
Öffentliche Ordnung und Grundgesetz. Zur verfassungsrechtlichen Einhegung eines rechtsstaatlichen Risikos .....	1029
<i>Franz Reimer</i>	
„... einfach wieder die Folgerungsweise des Polizeistaates“. Zur Unterscheidung von Aufgaben und Befugnissen im Polizeirecht .....	1047
<i>Gisela Riescher</i>	
Resilienz: Demokratietheoretische Überlegungen zu einem neuen Sicherheitskonzept .....	1067
<i>Ralf P. Schenke</i>	
Konstitutionalisierung: Vorbild für die Europäisierung des Sicherheitsrechts? .....	1079
<i>Andreas Voßkuhle</i>	
Das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit – Hat der 11. September 2001 das deutsche Verfassungsrecht verändert? .....	1101

### **VIII. Verwaltungsrecht, Planungsrecht, Hochschulrecht**

<i>Dirk Ehlers</i>	
Die Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen .....	1123
<i>Max-Emanuel Geis</i>	
Die Verfasste Studierendenschaft – eine unendliche Geschichte .....	1137
<i>Johannes Hellermann</i>	
Städtische Kulturarbeit – eine Pflichtaufgabe auch unter den Bedingungen leerer Kassen? .....	1147
<i>Manfred Löwisch</i>	
Tarifverträge für das Hochschulpersonal. Zum Verhältnis von Koalitionsfreiheit, Wissenschaftsfreiheit und staatlichem Organisationsrecht .....	1165
<i>Manfred Rehbinder</i>	
Von der gerätebezogenen Rundfunkgebühr zum geräteunabhängigen Rundfunkbeitrag. Zum Wechsel im Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks .....	1177

*Wolf-Rüdiger Schenke*

Die maßgebliche Sach- und Rechtslage bei einer Entscheidung der Widerspruchsbehörde ..... 1185

*Jürgen Schwarze*

Die Rechtsprechung des EuGH zur Relevanz von Fehlern im Verwaltungsv erfahren. Zugleich eine Anmerkung zur Entscheidung des EuGH vom 25.10. 2011 in der Rechtssache C-110/10 P, Solvay SA/Kommission ..... 1203

*Julian Würtenberger*

Strategische Steuerung in staatlichen Mittelbehörden ..... 1219

Schriftenverzeichnis Prof. Dr. Thomas Würtenberger ..... 1239

Autorenverzeichnis ..... 1255



# **I. Methodenlehre, Rechtsphilosophie, Rechtssymbolik**



# Staats- und Rechtssymbolik in geteilten Staaten: Ehemaliges Deutschland und Korea

Von *Chongko Choi*, Seoul

Die Angelegenheiten von Staat und Recht werden nicht immer ausschließlich über das Medium der Schrift repräsentiert, denn das menschliche Auge verlangt auch nach etwas Anschaulicherem. Daher wurden Staat und Recht manchmal auch durch die Werke von Malern und Bildhauern veranschaulicht. Dies nennt man die Staats- und Rechtssymbolik.<sup>1</sup>

Ich habe mich für dieses Forschungsgebiet, das ich auch mein Hobby nennen kann, schon seit langem interessiert. Für mich war dabei das Jahr 1995 wichtig und bedeutsam. Damals zog der Oberste Gerichtshof Koreas in das gegenwärtige Justizgebäude um. Dabei mussten einige Justizsymbole aufgebaut bzw. installiert werden. Weil niemand in Korea über dieses Gebiet geforscht hatte, musste ich schnell ausländische Beispiele hierüber sammeln und publizierte das Buch *Recht und Kunst* (Sikongsa/Seoul, 1995).<sup>2</sup> Ich hatte das Glück, den verehrten Herrn Professor Thomas Würtenberger (sen.) in Freiburg kennenzulernen. Sein Haus erschien reich an Kunstwerken von seinem Vater, dem Maler Ernst Würtenberger und von anderen Künstlern. Auch sein Sohn Thomas Würtenberger (jun.) betreibt Hobbyforschung über die Medaillenkunst und die Staats- und Rechtssymbolik. Wir beide referierten gemeinsam über Staatssymbolik am Seoul-Freiburger Seminar *Recht-Kultur-Globalisierung* am 14.–15. September, 2010 in Seoul. Mein Thema lautete „Staats- und Rechtssymbolik in Korea“. Nun möchte ich mein Referat um eine vergleichende Untersuchung mit Deutschland erweitern.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> *Otto Kissel*, Die Justitia, München, 1984; *Wolfgang Schild*, Bilder von Recht und Gerechtigkeit, Köln, 1994; *Costas Douzinas & Synda Nead* (ed.), Law and the Image, Univ. of Chicago Press, 1999.

<sup>2</sup> Eine englische Zusammenfassung in: *Chongko Choi*, Korean Image of Law and Justice, in: Law and Justice in Korea: South and North, Seoul National University Press, 2007, S. 23 – 33

<sup>3</sup> *Thomas Würtenberger* referierte damals über „Die Verbindung von Freiheits- und Verfassungssymbolik: Ein Beitrag zu historischen Formen der Globalisierung von Rechtskultur“. Hier danke ich ihm nochmals für seine Organisation meines Vortrags „Recht und Gerechtigkeit in Ost und West“ in Freiburg im August 2008 und seine Vernissage-Begrüßung zur Ausstellung meiner Gedichte und Zeichnungen im Freiburger UNISEUM am 5. September 2008 während meiner dortigen Gastprofessur. *Thomas Würtenberger*, Vernissage-Begrüßung, in: So schön ist Freiburg: Gedichte und Zeichnungen von Chongko Choi, Hyeon Verlag/Seoul, 2009, S. 10 – 11.

## I. Staats- und Rechtssymbolik in Deutschland

In Deutschland ist die Rechtssymbolik besonders durch die Pionierarbeiten von Hans Fehr, Gustav Radbruch und Thomas Würtenberger (sen.) weit bekannt. Mittlerweile gibt es ziemlich viele Forschungsarbeiten über dieses Feld, etwa Otto Kissels *Die Justitia* (München, 1984) und Wolfgang Schilds *Bilder von Recht und Gerechtigkeit* (Köln, 1994). Allgemein gesagt bleibt die Rechts- und Gerechtigkeitssymbolik im Wesentlichen immer noch der Justitia-Figur treu. Das gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für ganz Europa und Amerika. Dabei versuchen sich auch gegenwärtige Künstler an ganz modernen und kreativen Interpretationen der Justitia-Figur entsprechend ihren jeweiligen künstlerischen Vorstellungen.

Die Staatssymbolik ist demgegenüber sehr viel stärker offiziell und von der politischen Lage des Staates bestimmt.

### Staatsflagge

Die heutige Bundesflagge der BRD ist bekanntlich eine Trikolore mit den Farben Schwarz, Rot und Gold. Diese Farbenwahl geht mindestens auf das frühe 19. Jahrhundert, in die Zeit der Entwicklung eines gesamtdeutschen Nationalbewusstseins angesichts der napoleonischen Expansionspolitik zurück. Die heutige Flaggestaltung wurde jedoch erst 1848 im Zuge der verfassungsgebenden Nationalversammlung festgelegt und ist somit untrennbar mit dem modernen nationalen Selbstgefühl und der Überwindung der alten ständischen und absolutistischen Ordnung verbunden. Nachdem während der Weimarer Zeit diese Flagge erstmals vorübergehend zur deutschen Staatsflagge bestimmt worden war, wurde sie schließlich nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1949 zur offiziellen Bundesflagge sowohl der BRD als auch der DDR. Zehn Jahre später, im Jahre 1959, wurde in der DDR jedoch eine Änderung der Flaggestaltung durch das Hinzufügen des damaligen Staatswappens (siehe unten) vorgenommen. Das Zurschaustellen dieser Flagge wurde in der BRD vor allem während der 1960er Jahre bei Strafe untersagt. Aus DDR-Sicht vereinte diese neue Flagge in sich durch die Beibehaltung von Schwarz-Rot-Gold die nationale Tradition und durch die Einfügung des Staatswappens die symbolische Verbundenheit mit dem sozialistischen Projekt der Warschauer-Pakt-Staaten.



Abb. 1: Bundesflagge (seit 1949)



Abb. 2: Flagge der DDR (1959–1990)

### Nationalhymne

Die Melodie der heute gültigen deutschen Nationalhymne wurde bereits Ende des 18. Jahrhunderts von Joseph Haydn komponiert, der ursprüngliche Text war jedoch auf das Habsburgerreich bezogen und mit „Gott erhalte Franz, den Kaiser“ betitelt. 1841 dichtete Heinrich Hoffmann von Fallersleben den später verwendeten Text des „Deutschlandlieds“, das 1922 zur offiziellen Nationalhymne des Weimar-Deutschlands wurde. In der BRD wurde die dritte Strophe dieses Liedes zum allein gültigen Text der deutschen Nationalhymne bestimmt und die beiden anderen Strophen ausgeschlossen, weil man sie für zu nationalistisch und nicht zur Politik Nachkriegsdeutschlands passend erachtete. In der DDR wollte die Staatsführung mit der alten Hymne gänzlich brechen und ließ eine neue Staatshymne dichten und komponieren. Das Resultat war das Lied „Aufstanden aus Ruinen“, welches von Hanns Eisler komponiert, von Johannes R. Becher gedichtet und 1949 per Gesetz zur neuen Nationalhymne bestimmt wurde. Interessanterweise wurde der Text auf staatliche Anordnung hin ab 1970 nicht mehr öffentlich gesungen, da die in ihm beinhaltete Idee des einigen Vaterlandes nicht mehr unterstützt wurde. Statt deutsches Nationalbewusstsein zu fördern, sollten die DDR-Bürger eher eine Identität als neue sozialistische Nation entwickeln.

### Staatswappen

Das Wappen der Bundesrepublik Deutschland besteht aus einem schwarzen Adler vor goldenem Hintergrund. Es handelt sich um ein Motiv, das bereits seit dem Mittelalter das Reichsbanner des Heiligen Römischen Reichs zierte. Das Staatswappen der DDR wies keinen solchen historischen Bezug auf, sondern orientierte sich an den auch in anderen sozialistischen Ländern gebrauchten Symbolen der kommunistischen Bewegung. Der Ährenkranz stand für die Bauern, der Hammer für die Arbeiter und der Zirkel für die Intelligenz (im Sinne der sowjetischen *intelligenzija*).